

Verein zur Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Arbeitswelt in Sachsen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen „Verein zur Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Arbeitswelt in Sachsen“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der Abkürzung „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Arbeitswelt in Forschung, Lehre und Weiterbildung
- (2) die Förderung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Arbeitswelt.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch die Gründung von Kooperationsstellen zur Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe und Bearbeitung von Forschungsaufträgen, die Koordination, Bearbeitung und Vergabe von Einzelstudien und Projekten im Bereich von Forschung, Beratung und Wissenstransfer deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen, die Durchführung von Tagungen, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit und bei sonstigen Personenvereinigungen durch Auflösung. Die Mit-

gliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß oder Austritt. Die Austrittserklärung muß schriftlich spätestens bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende dem Vorstand zugehen.

- (4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus besonderem Grund,
 - d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandes
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlußfassung über Anträge, Ordnungen und alle sonstigen Tagesordnungspunkte,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlußfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Der Geschäftsführer des Vereins ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Er nimmt beratend an der Sitzung teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Abwesenheit beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer. Dieser fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, in dem die gefassten Beschlüsse niedergelegt sind. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist besetzt mit Personen aus dem Bereich Wissenschaft und Arbeitswelt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (dieser ist gleichzeitig Schriftführer), und dem Kassierer. Dem Vorstand können höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder angehören. Der Vorsitzende soll aus dem Bereich der Wissenschaft oder Arbeitswelt stammen, sein Stellvertreter aus dem Bereich, den der Vorsitzende nicht vertritt. Der Vorsitz wechselt nach einer Amtsperiode von zwei Jahren zwischen der Vertretung aus beiden Bereichen. Der Vorstand gibt sich nach Beschluß der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, mit der auch die weitere Funktionsverteilung vorgenommen wird.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zeichnungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Kassierer jeweils alleine. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis beschränkt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Kooperationsstellen einrichten und einen Geschäftsführer des Vereins bestimmen. Der vom Vorstand bestimmte Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers und gegebenenfalls der Leiter anderer Kooperationsstellen richten sich nach der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Wirtschaftsplan und den Arbeitsplan
- (5) Für die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die gesamten Unterlagen des Vereins jederzeit einzusehen. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn der Änderungsantrag in der Einladung angekündigt worden ist. Die Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für folgende gemeinnützige Zwecke verwendet:
 1. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Arbeitswelt in Forschung, Lehre und Weiterbildung
 2. die Förderung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Arbeitswelt.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23.06.2014 überein.

Leipzig, 23.06.2014